

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Gramath & Windsor GmbH, FN 62557x, Wollzeile 1-3, 1010 Wien und ihren Kundinnen und Kunden.
- 1.2. Kundinnen und Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kundinnen und Kunden werden, selbst bei Kenntnis der Gramath & Windsor GmbH, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der Gramath & Windsor GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2. Der Vertragsabschluss mit unternehmerischen Kundinnen und Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten.
- 2.3. Von einem rechtswirksam geschlossenen Vertrag sind Kundinnen und Kunden ohne Vorliegen der dafür gesetzlich bestimmten oder schriftlich vereinbarten Voraussetzungen nicht berechtigt zurückzutreten. Die Nichtzahlung einer vereinbarten Anzahlung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit eines zustande gekommenen Vertrages.

3. Leistungsinhalt

- 3.1. Farb-, Maserungs- und/oder Strukturabweichung des Kaufgegenstandes von einem dem Kundinnen und Kunden präsentierten Muster sind (auch nach § 6 Abs 2 Z 3 KSchG) unbeachtlich, wenn die Änderung bzw Abweichung Kundinnen und Kunden zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist und die spezielle Farbe, Maserung und/oder Struktur des von der Gramath & Windsor GmbH präsentierten Musters nicht zwischen Kundinnen und Kunden und der Gramath & Windsor GmbH im Sinne des § 922 Abs 1 ABGB bedungen ist.
- 3.2. Die Gramath & Windsor GmbH weist an dieser Stelle darauf hin, dass bei Naturprodukten wie etwa Keramik, Naturfasern, Leder und Holz geringfügige Farb-, Maserungs- und Strukturabweichung von Mustern nicht vermeidbar sind, aber auch bei

allen industriell gefertigten Massenprodukten derartige Abweichungen von vorneherein nicht ausgeschlossen werden können. Derartige Unterschiede können auch bei verschiedenen Produktionschargen desselben Produktes auftreten.

- 3.3. Bei Möbeln bezieht sich die Holz- und/oder Farbbezeichnung nur auf die Flächen der Front. Die Verwendung anderer Holzarten, anderer Farben und/oder von Folien- oder Kunststoffen an allen anderen Teilen von Möbeln ist nicht von der das Produkt kennzeichnenden Holz- und/oder Farbbezeichnung umfasst.
- 3.4. Die angegebenen Maße, unterliegen einer Maßtoleranz von bis zu 2% (zwei Prozent) und ist diese (auch nach § 6 Abs 2 Z 3 KSchG) unbeachtlich, wenn die Abweichung Kundinnen und Kunden zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist und das angegebene Maß nicht zwischen Kundinnen und Kunden und der Gramath & Windsor GmbH im Sinne des § 922 Abs 1 ABGB bedungen ist. Von Kundinnen und Kunden angegebene Maße sind von der Gramath & Windsor GmbH nicht zu überprüfen.
- 3.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die allenfalls vereinbarte Lieferung der Kaufgegenstände durch die Gramath & Windsor GmbH in die von ihm bestimmte Räumlichkeit ohne Zuhilfenahme von technischen Geräten möglich ist.
- 3.6. Bei Vereinbarung einer Anzahlung verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin um die Dauer des zwischen Abschluss des Vertrages und Einlangen der vereinbarten Anzahlung vergangenen Zeitraums.
- 3.7. Für den Fall eines von der Gramath & Windsor GmbH zu vertretenden Verzuges ist eine Nachfrist, beginnend ab Einlangen einer schriftlichen Fristsetzung bei der Gramath & Windsor GmbH, in Dauer der halben vereinbarten Lieferzeit, höchstens jedoch einer solchen von sechs Wochen vereinbart.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die Gramath & Windsor GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.
- 4.3. Der Kunde hat die Gramath & Windsor GmbH unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware, zu unterrichten. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel haben Kundinnen und Kunden der Gramath & Windsor GmbH unverzüglich anzuzeigen.

- 4.4. Kundinnen und Kunden haben die Gramath & Windsor GmbH unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware im Zuge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unter Beifügung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zu unterrichten, den Gläubiger und den Gerichtsvollzieher unter Vorlage entsprechender Urkunden unverzüglich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen und die Gramath & Windsor GmbH bezüglich allfälliger damit im Zusammenhang stehender Verfahren, insbesondere Exszindierungsverfahren, schad- und klaglos zu halten.
- 4.5. Kundinnen und Kunden haben der Gramath & Windsor GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen. Kundinnen und Kunden tragen insbesondere die Kosten für Zustellversuche und Nachforschungen (etwa die Kosten von Anfragen beim Zentralen Melderegister), die durch unrichtige oder unvollständige Adressenangabe sowie durch Unterlassung der Mitteilung von Adressänderungen verursacht wurden.

5. Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

§ 3a KSchG gewährt den Kundinnen und Kunden ein besonders Rücktrittsrecht, über welches er wie folgt belehret wird. § 3a KSchG lautet:

§ 3a. (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und

Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 3 Abs 4 KSchG lautet:

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

5.1. Für Kundinnen und Kunden hergestellte Farbmischungen und konfektionierte Waren sind von jedem Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

6. Rücktrittsrecht nach dem FAGG

6.1. §§ 11ff FAGG gewähren Verbrauchern ein besonders Rücktrittsrecht, über welches diese wie folgt belehrt werden.

6.2. §§ 11ff FAGG lauten:

3. Abschnitt

Rücktritt vom Vertrag

Rücktrittsrecht und Rücktrittsfrist

§ 11. (1) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist zum Rücktritt beginnt

bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses,

bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen

mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt,

wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder

ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt,

bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt,

bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt,

bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Unterbliebene Aufklärung über das Rücktrittsrecht

§ 12. (1) Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

(2) Holt der Unternehmer die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem gemäß § 11 Abs. 2 für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Ausübung des Rücktrittsrechts

§ 13. (1) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(2) Der Unternehmer kann dem Verbraucher auch die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B oder eine anders formulierte Rücktrittserklärung auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Gibt der Verbraucher eine Rücktrittserklärung auf diese Weise ab, so hat ihm der Unternehmer unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Rücktrittserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

Pflichten des Unternehmers bei Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag

§ 14. (1) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 vom Vertrag zurück, so hat der Unternehmer alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen, gegebenenfalls einschließlich

der Lieferkosten, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Er hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat; die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist aber dann zulässig, wenn dies mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbart wurde und dem Verbraucher dadurch keine Kosten anfallen.

(2) Hat sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten.

(3) Bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er entweder die Ware wieder zurückerhalten oder ihm der Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen.

Pflichten des Verbrauchers bei Rücktritt vom Kaufvertrag

§ 15. (1) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 von einem Kaufvertrag oder einem sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Vertrag zurück, so hat er die empfangene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an den Unternehmer zurückzustellen; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen. Die Rückstellungsfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird.

(2) Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware sind vom Verbraucher zu tragen; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder wenn er es unterlassen hat, den Verbraucher über dessen Kostentragungspflicht zu unterrichten.

(3) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert wurde, hat der Unternehmer die Ware auf eigene Kosten abzuholen, wenn solche Waren wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden.

(4) Der Verbraucher hat dem Unternehmer nur dann eine Entschädigung für eine Minderung des Verkehrswerts der Ware zu zahlen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist. Der Verbraucher haftet in keinem Fall für einen Wertverlust der Ware, wenn er vom Unternehmer nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde.

(5) Außer den in dieser Bestimmung angeführten Zahlungen und allfälligen Mehrkosten nach § 14 Abs. 2 dürfen dem Verbraucher wegen seines Rücktritts keine sonstigen Lasten auferlegt werden.

Pflichten des Verbrauchers bei Rücktritt von einem Vertrag

über Dienstleistungen, Energie- und Wasserlieferungen oder digitale Inhalte

§ 16. (1) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 von einem Vertrag über Dienstleistungen oder über die in § 10 genannten Energie- und Wasserlieferungen zurück, nachdem er ein Verlangen gemäß § 10 erklärt und der Unternehmer hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat er dem Unternehmer einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Ist der Gesamtpreis überhöht, so wird der anteilig zu zahlende Betrag auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistungen berechnet.

(2) Die anteilige Zahlungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 und 10 nicht nachgekommen ist.

(3) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 von einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zurück, so trifft ihn für bereits erbrachte Leistungen des Unternehmers keine Zahlungspflicht.

(4) Außer der in Abs. 1 angeführten Zahlung dürfen dem Verbraucher wegen seines Rücktritts keine sonstigen Lasten auferlegt werden.

Auswirkungen des Rücktritts auf akzessorische Verträge

§ 17. Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 vom Vertrag zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen akzessorischen Vertrag. Außer den in §§ 15 und 16 angeführten Zahlungen dürfen dem Verbraucher daraus keine sonstigen Lasten auferlegt werden.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

§ 18. (1) Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers nach § 10 sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde,

Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können,

Waren, die nach Kundinnen und Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,

Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,

Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,

alkoholische Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,

Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,

Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist,

die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Lieferung begonnen hat.

(2) Der Verbraucher hat weiters kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat. Erbringt der Unternehmer bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht

dem Verbraucher hinsichtlich dieser zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren das Rücktrittsrecht zu.

(3) Dem Verbraucher steht schließlich kein Rücktrittsrecht bei Verträgen zu, die auf einer öffentlichen Versteigerung geschlossen werden.

6.3. Für Kundinnen und Kunden hergestellte Farbmischungen und konfektionierte Waren sind von jedem Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

6.4. Im Falle der Ausübung dieses Rücktrittsrechtes sind bereits gelieferte Waren auf Kosten und Risiko der Kundinnen und Kunden an die Gramath & Windsor GmbH zurückzusenden.

7. Bezahlung des Kaufpreises

7.1. Kundinnen und Kunden verpflichten sich, so nichts anders vereinbart, vereinbarte Anzahlungen fristgerecht und den (restlichen) Kaufpreis ohne jeden Abzug, Zug um Zug gegen Erhalt der Ware zu zahlen. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Mit Verletzung dieser Verpflichtungen kommender Kundinnen und Kunden in Zahlungsverzug.

7.2. Kundinnen und Kunden haben während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 15 % pro Jahr zu verzinsen.

7.3. Kundinnen und Kunden verpflichtet sich der Gramath & Windsor GmbH

7.3.1. für jede Mahnung einen Betrag von € 35,00 zu bezahlen und darüber hinaus im Verzugsfall, ihr Kosten

7.3.2. für Zustellversuche und Nachforschungen (etwa die Kosten von Anfragen beim Zentralen Melderegister), die durch unrichtige oder unvollständige Adressenangabe sowie durch Unterlassung der Mitteilung von Adressänderungen verursacht wurden,

7.3.3. zweckentsprechender außergerichtlicher Rechtsverfolgung zur Betreibung bzw Einbringlichmachung der Forderung, insbesondere Inkassospesen (bis zu den in Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl 1996/141 in der geltenden Fassung angeführten Beträgen) und

7.3.4. anwaltlicher Mahnung (gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz - RATG) zu ersetzen.

7.4. Unternehmerische Kundinnen und Kunden haben ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch die Gramath & Windsor GmbH anerkannt wurden. Er ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

7.5. Der Verbraucherinnen und Verbraucher haben darüber hinaus ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gramath & Windsor GmbH

oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang ihrer Verbindlichkeit stehen.

- 7.6. Die Gramath & Windsor GmbH macht an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die strikte Anweisung haben sämtliche Zahlungen schriftlich zu quittieren. Sie ersucht daher nachdrücklich die Kassabestätigung, den Kassaausdruck oder gleichwertigem Nachweis gegebenenfalls ausdrücklich zu verlangen und die genannten Urkunden sicher aufzubewahren. Sollten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gramath & Windsor GmbH weigern eine derartige Urkunde auszustellen, ersucht diese die Geschäftsführung von diesem Vorfall unverzüglich zu verständigen.

8. Besondere Rechte der Gramath & Windsor GmbH bei vertragswidrigem Verhalten von Kundinnen und Kunden

- 8.1. Wenn der Vertrag von Kundinnen und Kunden nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, insbesondere wenn sie in Zahlungsverzug geraten, Bestellungen auf Abruf trotz auch schriftlich erfolgter Mahnung nicht abrufen, oder die Abnahme der Ware ungerechtfertigt verweigern, ist die Gramath & Windsor GmbH berechtigt, nach ihrer freien Wahl
- 8.1.1. vom Vertrag zurückzutreten,
 - 8.1.2. in Verbindung mit dem Begehren auf Vertragserfüllung für bestellte aber noch nicht ausgelieferte Waren bzw Leistungen die Vorauszahlung des Kaufpreises zu verlangen, oder
 - 8.1.3. bei bereits geleisteter Anzahlung ihren vertraglichen Verpflichtungen dadurch zu genügen, dass sie vertragsgegenständliche Waren im vereinbarten Wert des Anzahlungsbetrages liefert und vom restlichen Vertrag, im noch unerfüllten Umfang zurückzutreten.
- 8.2. Im Falle eines solchen Rücktrittes oder Teilrücktrittes vom Vertrag ist die Gramath & Windsor GmbH berechtigt 30% des vereinbarten Kaufpreises bzw Teilkaufpreises (brutto), als pauschalierten Schadenersatz für den von Kundinnen und Kunden zu vertretenden Nichterfüllungsschaden zu fordern. Es handelt sich dabei um eine Vertragsstrafe im Sinne des § 1336 ABGB, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nach Abs 2 der leg cit unterliegt.
- 8.3. Erklärt die Gramath & Windsor GmbH einen solchen Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag nach Übergabe des Vertragsgegenstandes, so sind Kundinnen und Kunden verpflichtet

- 8.3.1. den Vertragsgegenstand an die Gramath & Windsor GmbH unverzüglich herauszugeben,
 - 8.3.2. ihr deren Kosten für zweckentsprechende Aufwendungen (zB Abholung udglm) zu ersetzen sowie
 - 8.3.3. eine angemessene Entschädigung für die allfällige Benutzung und Wertminderung der Ware zu leisten.
- 8.4. Befinden sich Kundinnen und Kunden in Annahmeverzug, kann die Gramath & Windsor GmbH ihnen für die von ihr für sie vorgenommene Lagerung, als Lagergebühr 3% des Kaufpreises pro angefangenen Monat, zuzüglich allenfalls anfallender Umsatzsteuer verrechnen und zwar auch zusätzlich zum pauschalierten Schadenersatz nach diesem Punkt dieser Geschäftsbedingungen.
- 8.5. Kundinnen und Kunden haben sämtliche ihrer Geldschulden in Höhe von 15 % pro Jahr zu verzinsen.

9. Gefahrenübergang

- 9.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf an unternehmerische Kundinnen und Kunden mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf die Kundinnen und Kunden über.
- 9.2. Der Übergabe steht es (ausgenommen von Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) gleich, wenn Kundinnen und Kunden mit der Annahme in Verzug sind.

10. Gewährleistung

- 10.1. Kundinnen und Kunden haben grundsätzlich die Wahl, ob Verbesserung, Austausch oder Preisminderung erfolgen soll. Die Gramath & Windsor GmbH ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für diese nicht vorliegen, insbesondere wenn sie unmöglich ist oder für sie, verglichen mit einer anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 10.2. Bei Unternehmen leistet die Gramath & Windsor GmbH für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.
- 10.3. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, können Kundinnen und Kunden grundsätzlich nach ihrer Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen.
- 10.4. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und diese innerhalb einer Frist von einer

Woche ab Empfang der Ware schriftlich der Gramath & Windsor GmbH anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind der Gramath & Windsor GmbH innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unternehmerinnen und Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

10.5. Die Gewährleistungsfrist für Verbraucherinnen und Verbraucher beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmerinnen und Unternehmer beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware. Bei gebrauchten Sachen (etwa Ausstellungsware) beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe der Ware.

10.6. Die Gramath & Windsor GmbH gibt gegenüber Kundinnen und Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hievon unberührt und sind ausschließlich dem garantiegewährenden Herstellern gegenüber geltend zu machen.

10.7. In den Fällen von Austausch und/oder Verbesserung ist eine Frist dafür, ab Einlangen einer schriftlichen Fristsetzung bei der Gramath & Windsor GmbH, im Ausmaß der halben ursprünglich vereinbarten Lieferzeit, höchstens jedoch eine solche von sechs Wochen, vereinbart.

11. Haftungsbeschränkungen und -freistellung

11.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung der Gramath & Windsor GmbH auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

11.2. Die Haftung der Gramath & Windsor GmbH für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Kundinnen und Kunden sind ausgeschlossen.

11.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen geltend nicht bei der Gramath & Windsor GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens von Kundinnen und Kunden.

11.4. Gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern gilt die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit nicht. Weiters gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht bei Schäden an der Gramath & Windsor GmbH zur Bearbeitung übergebenen Sachen.

11.5. Kundinnen und Kunden haften für die Richtigkeit der von ihm bekanntgegebenen Maße und der von ihm getätigten Weisungen.

- 11.6. Die Gramath & Windsor GmbH haftet nur für eigene Inhalte auf ihrer Website. Soweit diese mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, ist sie für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Die Gramath & Windsor GmbH macht sich die fremden Inhalte nicht zu Eigen. Sofern sie Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhält, wird sie den Zugang zu diesen Seiten über ihre eigene Website unverzüglich sperren.

12. Datenschutz, Datenschutzerklärung

12.1. Kundinnen und Kunden stimmen zu, dass ihre im Kaufvertrag angeführten Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen udglm) von der Gramath & Windsor GmbH für Zwecke der Vertragsabwicklung, Buchhaltung, Werbung und Kundinnen und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden.

12.2. Die Gramath & Windsor GmbH erhebt, verarbeitet und nützt personenbezogene Daten ihrer Kundinnen und Kunden nur mit deren hiemit ausdrücklich erteilter Einwilligung, zu den vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. **Kundinnen und Kunden erklären hiemit ihre Zustimmung zur Verwendung der gegenständlichen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken (auch via E-Mail und SMS) aller Unternehmen der Gramath & Windsor GmbH.** Kundinnen und Kunden stimmen ausdrücklich zu, auch via SMS oder ähnlicher Dienste hinsichtlich der Abholung von Kaufgegenständen bzw deren Lieferung an sie, von der Gramath & Windsor GmbH verständigt zu werden.

12.3. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Vertrages erforderlich sind und/oder Kundinnen und Kunden freiwillig zur Verfügung stellen.

12.4. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, udglm.

12.5. Kundinnen und Kunden haben jederzeit das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw unzulässig verarbeiteter Daten.

- 12.6. Kundinnen und Kunden haben jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. Eine Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall, sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, ist an die Gramath & Windsor GmbH wie umseits ersichtlich zu richten.
- 12.7. Sind Kundinnen und Kunden der Auffassung, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gramath & Windsor GmbH gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.
- 12.8. Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die Kundinnen und Kunden über das Internet bekannt geben, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden. Die Gramath & Windsor GmbH übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund von ihr nicht verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte.
- 12.9. Die von Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden nicht für andere Zwecke als die durch die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages oder durch sonstige Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecken verarbeitet. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden.
- 12.10. Zur Vertragserfüllung ist es möglicherweise erforderlich, Kundinnen- und Kundendaten an Dritte (etwa an Banken, Rechtsanwälte, Subunternehmer, Werbeunternehmen udgln) weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages oder aufgrund einer vorherig erteilten Einwilligung. Manche der Empfänger personenbezogener Daten befinden sich außerhalb Österreichs oder verarbeiten dort personenbezogene Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Österreichs. Die Gramath & Windsor GmbH übermittelt personenbezogenen Daten deshalb nur in Länder, für welche die EU-

Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder sie setzt Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben wozu sie Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) abschließt. Die Gramath & Windsor GmbH ist bemüht sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich den betroffenen Kundinnen und Kunden bzw der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

12.11. Die Gramath & Windsor GmbH bewahrt Daten nicht länger auf als dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen bzw gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche und Ausübung eigener Ansprüche erforderlich ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Es gilt österreichisches Recht.

13.2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.3. Bei Verbraucherinnen und Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem die Verbraucherinnen und Verbraucher ihrem gewöhnlichen Aufenthalt haben, entzogen wird.

13.4. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den politischen Bezirk Innere Stadt Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig vereinbart. Wenn Kundinnen und Kunden Verbraucher sind, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

13.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit Kundinnen und Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird bei Verträgen mit Unternehmerinnen und Unternehmern durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.